

Tarifvertrag
über Regelungen zum Gesundheitsschutz für die Beschäftigten
der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen
(TV Gesundheitsschutz AWO NRW)
vom 1. August 2023

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Vereinbarungen zu einem TV Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen aus der Tarifeinigung vom 15. Juni 2023. Die in dieser Tarifeinigung ebenfalls vereinbarte Regelung zum Kommen aus dem Frei wird als § 14a in den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008 aufgenommen. Die weiteren Forderungen aus dem Forderungspapier zu einem TV Gesundheitsschutz vom 13. Oktober 2022 unterliegen bis zu einer Kündigung des TV Gesundheitsschutz der Friedenspflicht und können frühestens ab dem 1. Januar 2026 wieder erhoben werden.

§ 1

Regenerationstag

- (1) ¹Beschäftigte haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf 1 Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23 (Regenerationstag). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als 5 Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf den Regenerationstag entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 ist das Verhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf den Regenerationstag entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf Null, wenn im Kalenderjahr nicht für mindestens 2 Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Absatz 4 und 5), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von

Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 2 bis 5:

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass in Anwendung der Berechnungsregelungen der Sätze 2 bis 5 für einen Anspruch auf einen Regenerationstag die Arbeitszeit mindestens in der 2,5-Tage-Woche erbracht werden muss, da sich unterhalb einer 2,5-Tage-Woche ein Bruchteil von weniger als einem halben Regenerationstag errechnet.

Die Tarifparteien verständigen sich auf folgende Berechnungsbeispiele zu den Sätzen 2 bis 5:

5-Tage-Woche: 1 Regenerationstage pro Kalenderjahr (keine Umrechnung)

4-Tage-Woche: 1 Regenerationstage pro Kalenderjahr ($4/5 \times 1 = 0,8$, gerundet 1)

3-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ($3/5 \times 1 = 0,6$, gerundet 1)

2,5-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ($2,5/5 \times 1 = 0,5$, gerundet 1)

2-Tage-Woche: kein Regenerationstag pro Kalenderjahr ($2/5 \times 1 = 0,4$, gerundet 0)

1-Tage-Woche: kein Regenerationstag pro Kalenderjahr ($1/5 \times 1 = 0,2$, gerundet 0)

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage des Regenerationstages sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/die Beschäftigte hat den Regenerationstag spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung des Regenerationstages bis spätestens 2 Wochen vor diesem und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung des Regenerationstages möglich. ⁵Ein Regenerationstag, für den im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfällt. ⁶Abweichend von Satz 5 verfällt der Regenerationstag, der wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden ist, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 1:

Bei dem Regenerationstag handelt es sich nicht um einen Urlaubs-/Zusatzurlaubstag.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den

Düsseldorf, den

Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e. V.

ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Landesbezirksleitung

Gero Kettler
Geschäftsführer

Landesfachbereichsleitung